

DAS BESTE
FÜR BAYERN



**Antworten der
Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU)
auf die Fragen des Deutschen Hanfverbandes e.V.
16. August 2018**

1. Die deutsche Drogenpolitik basiert auf vier Säulen: Prävention, Beratung und Behandlung, Überlebenshilfe und Schadensminimierung, Repression und Angebotsminimierung. In Deutschland werden weit mehr Ressourcen für Repression als für Prävention ausgegeben. Wie bewerten Sie die Schwerpunktsetzung in der Drogenpolitik? Halten Sie Repression und die Kriminalisierung von Drogenkonsumenten für eine sinnvolle Säule der Drogenpolitik?

Antwort:

Die CSU hält konsequent am Ziel eines suchtfreien Lebens fest. Wir treten vehement gegen Verharmlosung, Liberalisierung und Legalisierung illegaler Drogen ein. Für uns ist klar: Der erleichterte Zugang zu Drogen verleitet erst recht zum Konsum. Dies hätte fatale Auswirkungen vor allem auf Kinder und Jugendliche, denn der Gruppendruck für Drogenkonsum würde erhöht und somit die Schwächsten am stärksten gefährden. Für uns als CSU sind Forderungen nach Drogenfreigabe keine Alternative zur Suchthilfe.

Die Drogen- und Suchtpolitik in Deutschland umfasst vier Ebenen: Prävention, Beratung und Behandlung sowie Hilfen zum Ausstieg, Maßnahmen zur Schadensreduzierung und Repression bzw. Regulierung. Die CSU unterstützt diese Strategie und hält alle vier Ebenen für gleich wichtig.

Wir sehen keine Notwendigkeit, den Konsum von illegalen Drogen zu Entkriminalisieren.

2. Menschen, die Cannabis konsumieren, werden immer noch strafrechtlich verfolgt. Wollen Sie diese Strafverfolgung generell mildern, verschärfen oder unverändert lassen?

Antwort:

Wir sehen keine Notwendigkeit, die gesetzlichen Grundlagen zu verändern.

3. Nach dem Urteil des BVerfG von 1994 sollen "Geringe Mengen" für den Eigenbedarf nicht strafrechtlich verfolgt werden. Wie stehen Sie zur aktuellen Verordnung zur Anwendung der "Geringen Menge" nach §31a BtmG in Bayern und planen Sie Änderungen?

Antwort:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner sogenannten Cannabis-Entscheidung vom 9. März 1994 ausgeführt, dass die Länder die Pflicht treffen, für eine im Wesentlichen einheitliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften zu sorgen. Aufgrund des Umstandes, dass in einzelnen Bundesländern zwischenzeitlich höhere Grenzwerte gelten, hat das Land Baden-Württemberg im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung im Rahmen der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. und 7. Juni 2018 in Eisenach den Vorstoß unternommen, den Schwellwert wieder auf 6 Gramm bundesweit zu vereinheitlichen. Dieser Vorstoß wurde von der CSU-geführten bayerischen Staatsregierung ausdrücklich unterstützt und wurde schließlich auch mit einer Mehrheit angenommen.

Die CSU lehnt es ab, Verfahren bei geringen Mengen generell einzustellen oder die Strafbarkeit des Besitzes geringer Eigenverbrauchsmengen gänzlich abzuschaffen.

4. Wollen Sie die Strafverfolgung des Anbaus weniger Hanfpflanzen zur Deckung des Eigenbedarfs mildern, verschärfen oder unverändert lassen?

Antwort:

Wir sehen keine Notwendigkeit, die gesetzlichen Grundlagen zu verändern.

5. Nach §3 Abs. 2. BtMG kann eine Kommune oder ein Land eine Ausnahmegenehmigung für eine legale Veräußerung von Cannabis beantragen, wenn dies im wissenschaftlichen oder öffentlichen Interesse liegt. Wie stehen Sie zu einem Modellversuch für eine kontrollierte Veräußerung von Cannabis an Erwachsene?

Antwort:

Die CSU lehnt Modellprojekte zum legalen Verkauf von Cannabis ab.

6. Ein regulierter legaler Markt bietet die Möglichkeit von Qualitätskontrollen bei Cannabisprodukten. Auf dem heutigen Schwarzmarkt sind der Wirkstoffgehalt sowie mögliche Verunreinigungen und Beimengungen des Cannabis für den Konsumenten nicht ersichtlich. Unter dem Aspekt der Schadensminimierung wäre die Möglichkeit für anonyme Substanzanalysen ein drogenpolitisches Instrument, das auch jetzt genutzt werden könnte. Wie stehen Sie zur Qualitätskontrolle (Drug-Checking) von Substanzen wie Cannabis?

Antwort:

Das sogenannte „Drug-Checking“ wird von uns nicht als Maßnahme der Drogenprävention gesehen und kann deshalb nicht unterstützt werden. Wir warnen unverändert vor dem Konsum illegaler psychoaktiver Substanzen und lehnen deshalb insbesondere Maßnahmen mit dem Potenzial zur unmittelbaren und aktiven Förderung bzw. indirekten Verharmlosung des illegalen Konsums von Drogen ab.

7. Cannabiskonsumenten werden bei der Überprüfung der Fahreignung gegenüber Alkoholkonsumenten benachteiligt. Selbst ohne eine berauschte Teilnahme am Straßenverkehr kann Menschen, die Cannabis konsumieren, der Führerschein über das Verwaltungsrecht entzogen werden. Setzen Sie sich für eine Gleichbehandlung mit Alkoholkonsum bei der Auslegung der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) ein?

Antwort:

Mit dieser Frage hat sich auch das internationale Projekt DRUID befasst. Während es bei der Bekämpfung von Alkohol im Straßenverkehr allein um den Wirkstoff „Ethanol“ geht, dessen Wirkungsweise weitgehend erforscht und bekannt ist, handelt es sich bei Drogen um eine Vielzahl von Mitteln und Substanzen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf die Fahrleistungen. Diese Auswirkungen werden von einer Vielzahl von Faktoren, wie zum Beispiel Konsumgewohnheiten und Konsumform, beeinflusst und hängen nicht allein von der festgestellten Substanzmenge im Blut ab. Vor diesem Hintergrund wurde mit § 24a Absatz 2 StVG ein umfassendes bußgeldbewehrtes Drogenverbot in das Straßenverkehrsgesetz eingeführt, das auf die Bestimmung von Gefahrengrenzwerten, wie sie beim Alkohol mit der 0,5-Promille-Regelung besteht, verzichtet. Diese Bestimmung ist vom Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 21. Dezember 2004, 1 BvR 2652/03) auch jedenfalls für THC-Konzentrationen für verfassungsgemäß erklärt worden, die es als möglich erscheinen lassen, dass der unter-

suchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Damit ist eine THC-Konzentration deutlich oberhalb des Nullwerts vorausgesetzt, erst recht für Maßnahmen der dauerhaften Führerscheinentziehung. Diese verhältnismäßige Konzeption hat sich aus unserer Sicht bewährt. Deshalb können wir eine unangemessene Benachteiligung von Cannabiskonsumenten bei der Überprüfung der Eignung gegenüber Alkoholkonsumenten nicht erkennen.

8. Der reine Besitz von Cannabis – ohne einen Bezug zum Straßenverkehr – wird nahezu regelmäßig von der Polizei an die Führerscheinstellen gemeldet. Dies widerspricht u.E. der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 20.06.2002, in dem u.a. festgestellt wird, dass der Besitz, der einmalige oder gelegentliche Konsum von Cannabis ohne Einfluss auf das Führen von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr keine fahrerlaubnisrechtlichen Maßnahmen nach sich führen sollte. Wollen Sie in Bayern an dieser Praxis festhalten oder diese ändern?

Antwort:

Gemäß § 2 Abs. 12 StVG hat die Polizei Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist.

Für eine Übermittlung kommen bezüglich der Eignung insbesondere Anzeichen für eine Alkoholabhängigkeit, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, aber auch Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs, die auf Grund besonderer Umstände die dauernde Nichteignung nahelegen, z.B. aufgrund einer besonderen Aggressivität des Täters in Betracht. Auch der Besitz von Betäubungsmitteln kann eine Übermittlung auslösen. Die Entscheidung über die Übermittlung wird seitens der Polizei einzelfallabhängig getroffen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 20.06.2002, Az.: 1 BvR 2062/96, entschieden, dass der einmalige Besitz von Cannabis und die darauffolgende Weigerung der Teilnahme am Drogenscreening nicht alleine als Grundlage der Entziehung der Fahrerlaubnis genommen werden dürfe. Die Entscheidung bezieht sich nicht auf die Übermittlung gemäß § 2 Abs. 12 StVG.

Deswegen stünde eine Mitteilung von einem einmaligen Cannabisbesitz seitens der Polizei an die Fahrerlaubnisbehörde auch nicht im Widerspruch mit dem Beschluss. Denn die Mitteilungen dienen allein der Information der Fahrerlaubnisbehörde. Ob und wie diese Mitteilungen von den Fahrerlaubnisbehörden berücksichtigt werden, entscheiden diese im eigenen Ermessen. Inwieweit aufgrund von diesen (evtl. mehreren) Mitteilungen zum Besitz von Cannabis oder zu anderen Tatsachen ggf. fahrerlaubnisrechtliche Maßnahmen erforderlich werden, ist eine Frage des Einzelfalls.

Wir sehen keine Notwendigkeit, die bestehende Praxis zu ändern.

9. Viele drogenpolitische Maßnahmen betreffen eher Bundesrecht. Haben Sie vor, Ihre drogenpolitischen Positionen, beispielsweise über Bundesratsinitiativen, auch bundesweit zu vertreten?

Antwort:

Die CSU verfolgt seit Jahrzehnten eine konsequente Drogenpolitik, die wir selbstverständlich auch bundesweit vertreten.

10. Welche drogenpolitischen Initiativen gab es von Ihrer Landespartei und Landtagsfraktion in der aktuellen Legislaturperiode?

Antwort:

In der vergangenen Legislaturperiode hat die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag einen sehr wichtigen Schritt in der Versorgung Schwerstkranker unterstützt: Wir haben die gesetzliche Grundlage für Cannabis als Medizin geschaffen. Seit März 2017 können schwerkranke Menschen nach ärztlicher Verschreibung in der Apotheke qualitätsgeprüftes und standardisiertes Cannabis erhalten. Die Kosten werden von den Krankenkassen übernommen. Dies hilft den Betroffenen unmittelbar.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag hat im August 2017 einige Initiativen gestartet. Sie will die Säule „Hilfe für bereits erkrankte Menschen“ mit einem Modellversuch stärken, bei dem das Heroin-Gegenmittel Naloxon zum Einsatz kommt. Naloxon ist ein Opioid-Gegenmittel, das bei einem Atemstillstand in Folge einer Heroin-Überdosierung als Lebensretter eingesetzt und neuerdings auch als Spray über die Nase verabreicht werden kann. Bislang dürfen das Mittel nur Ärzte verabreichen. Im Rahmen des auf zwei Jahre angelegten Modellprojektes sollen nun auch medizinische Laien wie zum Beispiel Angehörige von Heroinabhängigen speziell geschult werden, um das Mittel im Bedarfsfall einsetzen zu können. Ziel ist, die Zahl der Herointoten in Bayern zu verringern.

Auch wurde beim Drogensetzstoff Methadon die Rechtssicherheit für Bayerns Ärzte verbessert. Der Fraktion war es wichtig, dass Ärzte sichere rechtliche Rahmenbedingungen haben, um eine Methadon-Substituierung durchführen zu können. Dadurch sollen die Angebote künftig noch weiter in die Fläche gehen, um die bisherigen weißen Flecken auf der Landkarte zu füllen.

Mit einer Suchtmittelbefragung an über 60 Schulen soll ein genaues Bild des Suchtverhaltens der 14- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schülern gezeichnet werden. Hamburg hat damit bereits gute Erfahrungen gemacht. Die anonyme Befragung der rund 7.500 Schüler soll 2018 in München, Nürnberg und den drei Landkreisen Miltenberg, Dillingen und Weilheim/Schongau durchgeführt werden.

11. Welche drogenpolitischen Initiativen plant Ihre Partei und Fraktion für die kommende Legislaturperiode?

Antwort:

Für die CSU ist klar: Eine wirksame Drogenpolitik kann nicht darin bestehen, das Angebot de facto auszuweiten. Deshalb stehen wir für eine sinnvolle Verschränkung von Maßnahmen

der (mit dem geltenden BtMG einhergehenden) Angebotsreduzierung mit verhaltenspräventiven Maßnahmen. Wir setzen uns dafür ein, dass gerade bei Kindern und Jugendlichen der Gebrauch von Cannabis verhindert wird.

12. Es werden derzeit unterschiedliche Modelle für die Legalisierung weltweit diskutiert und teilweise erprobt. Die öffentliche Zustimmung für eine Legalisierung steigt derzeit rasant. Die Frage ist nicht mehr so sehr, ob wir legalisieren, sondern wie wir regulieren. Wie sollte Ihrer Meinung nach ein regulierter Markt für Cannabisprodukte aussehen?

Antwort:

Die CSU lehnt die Verharmlosung, Liberalisierung und Legalisierung illegaler Drogen ab, weil der erleichterte Zugang zu Drogen erst recht zum Konsum verleitet. Ein regulierter Markt für Cannabisprodukte wird von uns abgelehnt. Um Schwerstkranken unmittelbar zu helfen, haben wir die gesetzliche Grundlage für Cannabis als Medizin und für die Kostenübernahme durch die Krankenkassen geschaffen.